

Satzung des Schulfördervereins der Sonnenblumenschule Franzburg



Schulförderverein

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulförderverein der Sonnenblumenschule Franzburg“ und nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Franzburg, Landkreis Vorpommern-Rügen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung einer modernen Schulerziehung im Sinne der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommerns sowie der Förderung von Maßnahmen und Projekten einer außerschulischen Kinder- und Jugendbildung, insbesondere durch:
 - Förderung von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen und Aktivitäten
 - Förderung von Wandertagen, Klassenfahrten und Freizeitaktivitäten
 - Pflege der Traditionen
 - Förderung sozial schwacher Schüler
 - Förderung der Gestaltung des SchulgeländesHierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spenden beizutragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein öffentliche Aktivitäten entfalten sowie Kontakte aufnehmen und pflegen, die seinem Ziel dienlich sind.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann durch schriftlichen Antrag werden:
 - jeder, der sich dieser Schule verbunden fühlt und der die Bestrebungen des Fördervereins unterstützen willÜber die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt aus dem Verein
 - durch Streichung
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
- (3) Der Austritt ist bei einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres durch eine schriftliche Austrittserklärung möglich.

- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn er mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen (mit einfacher Mehrheit).
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Stiftungen, Sachzuwendungen sowie freiwillige Spenden der Mitglieder und von Dritten aufgebracht.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck dieses Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung gleich welcher Art begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Der zu entrichtende Jahresbeitrages ist der jeweiligen aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen.
- (3) Der Beitrag ist zu Beginn eines Geschäftsjahres für ein Jahr im Voraus fällig. Er wird bargeldlos unter dem Namen des Mitgliedes auf das Vereinskonto überwiesen.
- (4) Bei einem Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der anteilige Mitgliedsbeitrag fällig.
- (5) Die Höhe des Pflichtteils des Mitgliederbeitrages wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung, mit einfacher Stimmenmehrheit, für das kommende Geschäftsjahr festgelegt.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung des Fördervereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung (MV).

- (2) Der Vorstand des Vereins i.S. § 26 BGB setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Zusätzlich kann ein Schriftführer gewählt werden.
Diese Personen sind unterschreibsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins verantwortlich nach dem Gesetz und dieser Satzung.
Der Vorstand kann aus Eltern und Pädagogen und schulischen Mitarbeitern zusammengesetzt sein. Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder.
Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alle 2 Jahre.
- (3) Rechtsgeschäfte, durch die der Verein verpflichtet wird, bedürfen der gemeinsamen Erklärung von zwei Vorstandsmitgliedern. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung besteht aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Sie ist sofort einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
Die Einladung hat schriftlich sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:
- Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beitragsordnung
 - Genehmigung der Jahresplanung
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Verfügung durch Vereinsvermögen insgesamt
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
- Die Tagesordnung ist mit der Einladung den Mitgliedern schriftlich zuzusenden.
Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögens des Vereins.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Wählbar sind stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder. Die gewählten Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss. Die Prüfung soll auch die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte umfassen.
- (3) Nach Rechnungslegung durch den Vorstand und Bericht der Rechnungsprüfer hat die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufzulösen, wenn er seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann, etwa bei der

Schließung der Schule.

- (2) Die Auflösung des Vereins kann auch sonst jederzeit beantragt werden. Ein solcher Antrag muss aber von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
- (3) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit getroffen werden.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, dem Landkreis Vorpommern-Rügen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Arbeit mit behinderten Menschen zu verwenden hat, zu.
Dies ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung gilt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 04.09.2012 in Franzburg als beschlossen.
- (2) Die Rechtsfähigkeit des Vereins tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Gericht in Kraft.

Franzburg, den 30.09.2021